

Allgemeinverfügung an Futtermittelunternehmer im Land Schleswig-Holstein

Gem. Art. 54 Abs.1 der VO (EG) 882/2004 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1a) und Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) wird zum Schutz vor Gefahren durch Aflatoxin B1 in Futtermitteln aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes befristet bis zum 30.09.2013 Folgendes angeordnet:

I. Anzeigepflicht:

Jede Partie Mais, die aus Serbien, Polen, Rumänien, Ungarn oder Bulgarien über einen Hafen in Schleswig-Holstein verbracht wird, muss innerhalb von drei Werktagen nach Anlandung angezeigt werden.

Die Anzeige ist per Post, Fax oder E-Mail an folgende Adresse zu richten:

Landeslabor Schleswig-Holstein
Geschäftsbereich 3, Futtermittelüberwachung
Max-Eyth-Str. 5
24537 Neumünster
Tel.: 04321 904-5
Fax: 04321 904-619
E-Mail: futtermittel@lvua-sh.de

II. Nachweispflicht:

Mais aus Serbien, Polen, Rumänien, Ungarn oder Bulgarien darf nur unter folgenden Maßgaben in den Verkehr gebracht oder mit anderen Futtermitteln gemischt werden:

1. Für jede Partie ist der Nachweis zu erbringen, dass der zulässige Höchstgehalt von Aflatoxin B1 nicht überschritten wird. Dieser Nachweis ist durch Analyseergebnisse eines akkreditierten Labors zu erbringen.

Nach Anhang I Abs. 2 Nr. 1 Richtlinie 2002/32/EG gelten folgende Höchstgehalte in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12%:

Futtermittelausgangserzeugnisse	0,02
Ergänzungsfuttermittel und Alleinfuttermittel, ausgenommen:	0,01
○ Mischfuttermittel für Milchrinder und Kälber, Milchschafe und Lämmer, Milchziegen und Ziegenlämmer, Ferkel und Junggeflügel	0,005
○ Mischfuttermittel für Rinder (außer Milch- rindern und Kälbern), Schafe (außer Milchschaften und Lämmern), Ziegen	0,02

(außer Milchziegen und Ziegenlämmern),
Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel
(außer Junggeflügel)

2. Mais aus Serbien, Polen, Rumänien, Ungarn oder Bulgarien darf nur dann in den Verkehr gebracht oder zur Erzeugung von Futtermitteln verwendet werden, wenn der nach 1. geforderte Nachweis keine Überschreitung des zulässigen Höchstgehaltes von Aflatoxin B1 ergeben hat.

III. Sofortiger Vollzug

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 39 Abs. 7 Nr. 2 LFGB keine aufschiebende Wirkung.

Anmerkungen:

- **Verzicht auf Anhörung:**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Futtermittelunternehmen wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

- **Öffentliche Bekanntgabe:**

Die Allgemeinverfügung wird hiermit und zugleich durch Bekanntgabe an alle öffentlichen Medien sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Behoerden/Landeslabor/Landeslabor_node.html öffentlich bekannt gegeben und gilt ab 28.03.2013 als bekannt gemacht.

- **Einsichtnahme:**

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann im Landeslabor Schleswig-Holstein, Geschäftsbereich 3, Futtermittelüberwachung, Max-Eyth-Straße 5, 24537 Neumünster eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Straße 5, 24537 Neumünster schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Gem. § 23 Abs. 1 Futtermittelverordnung ist es verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABI. L 140 vom 30.05.2002, S. 10), die zuletzt durch die VO (EU) Nr. 744/2012 (ABI. L 219 vom 17.08.2012, S. 5) geändert worden ist, festgesetzten Höchstgehalt überschreitet,

1. in den Verkehr zu bringen,

2. zu verfüttern oder
3. zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen.

Der Verstoß gegen § 23 Abs. 1 Futtermittelverordnung stellt gem. § 36a Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 und/oder Nr. 5 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Neumünster, den 25.03.2013

gez. Matthias Hoppe-Kossak